

# **Altpfadfindergilde Bayern e.V.**

**im Verband Deutscher Altpfadfindergilden e.V.**

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz:**

1. Der Verein führt den Namen: Altpfadfindergilde Bayern e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. 8386 eingetragen.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins:**

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Altpfadfindern und Altpfadfinderinnen in Bayern.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Jugendhilfe, wie:
  - a) Errichtung und Unterhaltung von Jugendheimen bzw. Jugendzeltplätzen in Bayern.
  - b) Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Stämme und Gruppen des Ringes Deutscher Pfadfinderverbände in Bayern.
  - c) Förderung des Pfadfindertums in der Öffentlichkeit.
  - d) Unterstützung des Verbandes Deutscher Altpfadfindergilden e.V. und des International Scout and Guide Fellowship (ISGF) bei der Förderung sozialer Aktionen für die Jugendarbeit in Osteuropa und der Dritten Welt.
  - e) Erfassung und Zuleitung von Archivmaterial an das Zentralarchiv der deutschen Pfadfinderbewegung (ZAP) im Archiv der Jugendbewegung auf der Burg Ludwigstein sowie für die Vereinigung Deutsches Pfadfindermuseum e.V.
4. Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Altpfadfindergilden e.V. (VDAPG e.V.)

### **§3**

#### **Mitgliedschaft:**

1. Mitglied kann jede/-r ehemalige/-r oder aktive/-r Pfadfinder/-in sowie interessierte geeignete Person werden, der/die das 21. Lebensjahr vollendet hat. Für Ehepartner ist eine Mitgliedschaft ohne besondere Voraussetzungen möglich.
2. Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beauftragt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme wird schriftlich ausgesprochen.
4. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Ablehnung wird schriftlich ausgesprochen.

## §4

### **Verlust der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet bei
  - Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr
  - Austritt zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mindestens drei Monate vor Jahresablauf
  - Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
  - Tod des Mitgliedes
2. Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied
  - den Vereinsinteressen zuwiderhandelt
  - das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen und religiösen Toleranz und der richtungspolitischen Neutralität des Vereins.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Beteiligten. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag muss begründet sein.
4. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliederrechte.

## §5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

1. Die Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach bestem Vermögen verpflichtet.
2. Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
3. Sie haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Sie haben das Recht, an den Wahlen zu den satzungsgemäßen Organen des Vereins mitzuwirken.

## §6

### **Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind: - der Vorstand  
- die Mitgliederversammlung

## §7

### **Der Vorstand:**

1. Der Vorstand besteht aus: - dem 1. Vorsitzenden (Gildensprecher)
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Barauslagen und bestimmte Leistungen können pauschal vergütet werden.
4. Der Schatzmeister ist gegenüber den Geldinstituten allein zeichnungsberechtigt.
5. Bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Dritten übertragen, z.B. Schriftführer/Protokollführer, Verbindung zum VDAPG, Öffentlichkeitsarbeit, Ansprechpartner/ Platz-/ Hauswart, Briefmarkenkoordinator, Verbindung zur Verbandszeitschrift, Pfadfindermuseum usw.

**noch § 7:**

6. Der Vorstand ist unter Einschaltung der Satzung an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

**§8**

**Die Mitgliederversammlung:**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes,
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - Satzungsänderungen,
  - Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Ladungsfrist 3 Wochen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Stimmrechtübertragung und Briefwahl sind möglich.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird die Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche erneut einberufen. Sie ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern abschriftlich zuzusenden.

## §9

### **Beiträge und Vermögen:**

1. Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder und Ehepartner wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal jeden Jahres zu entrichten.
3. Der Vorstand kann bei begründeten schriftlichen Anträgen Stundungen, Ratenzahlungen, Ermäßigungen oder Beitragsfreiheit bewilligen.
4. Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für die Zwecke des Vereins verwendet wird, zinsbringend anzulegen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und die etwaigen sonstigen vermögensrechtlichen Verpflichtungen und Forderungen des Vereins. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## §10

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch die Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung möglich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen übersteigt an den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP), bei deren Auflösung an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (vgl. Anl. 7, Nr. 8 zu Abschn. 111 Abs. 1 EStR).

## § 11

### **Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.